

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 27.03.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 27. März 1924.) 22. Stück.

Inhalt:

Nr. 54. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. März 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt S. 110).

Nr. 54.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt S. 110).

Oldenburg, den 25. März 1924.

Zur Durchführung der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt wird für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

1. Die Amtsverbände und die Städte Oldenburg, Delmenhorst und Rühringen werden — unbeschadet der Bestimmung des § 4 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Mai 1921, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen — ermächtigt, statt der Einrichtung von Jugendämtern die nach den §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. S. 647) den Jugendämtern obliegenden Aufgaben den Amtsvorständen, in

*p. O. G. T. 1924
7. 136*

den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Nürstringen den Stadtmagistraten, zu übertragen. Der Amtsvorstand oder der Stadtmagistrat führt alsdann die Bezeichnung „Amtsvorstand (Stadtmagistrat) als Jugendamt“. Bei der Übertragung der Aufgaben ist den im Bezirk der Amtsstelle wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung eine den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt entsprechende Mitwirkung innerhalb der Amtsstelle zu gewährleisten.

2. Die Durchführung der §§ 12—14 über das Landesjugendamt wird ausgesetzt. Die im übrigen im Gesetz dem Landesjugendamt zugewiesenen Aufgaben nimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge wahr. Die Mitglieder der beim Ministerium der sozialen Fürsorge zu bildenden Fürsorgeerziehungsbehörde ernennt das Staatsministerium.
3. Die Jugendämter werden von der Verpflichtung zur Durchführung der Aufgaben des § 3 Nr. 5—8 bis auf weiteres befreit.
4. Eine Verpflichtung zur Durchführung der im § 4 bezeichneten Aufgaben besteht nicht.

Oldenburg, den 25. März 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Brand.

z. 3. Amtspflichten
30.12.1926.
Lo XLV 0.14